

# BFM

Bundesverband Factoring  
für den Mittelstand

## **SATZUNG**

**(STAND: 11.06.2015)**

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen  
"BFM Bundesverband Factoring für den Mittelstand e.V."
- (2) Der Verein hat den Sitz in 10117 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (5) Der BFM wurde 2001 gegründet.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere auch die gemeinsamen Interessen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu vertreten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Beratung der Mitglieder, Vermittlung von fachlichen und rechtlichen Informationen der Factoring-Branche sowie Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
  - b) Förderung von Aus- und Fortbildung der Mitglieder.
  - c) Mitarbeit in Fachorganisationen, Kontaktpflege mit Behörden, Verbänden und politischen Einrichtungen, soweit sie für die Interessen des Verbandes dienlich sind,
  - d) Wahrung der Fairness im Umgang mit den wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen jedes einzelnen Mitgliedes. Förderung der Fairness im Zusammenwirken der Mitglieder untereinander.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht die Erzielung von Gewinn.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder = Verbandspartner (VPs)
  - c) Gruppenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aus dem Finanzdienstleistungsbereich Factoring werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied (VP) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in besonderer Weise in der Lage ist, die Zwecke und Interessen des Verbandes zu fördern.
- (4) Gruppenmitglieder sind entweder organisatorisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Personen oder Gesellschaften.
- (5) Zum Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft oder Gruppen-Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über das Aufnahmegesuch entscheidet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.  
Der Rechtsweg gegen die Entscheidung des Vorstands ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen Fachfragen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe einzuhalten, sie haben insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügen kann.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt,

- (1) durch Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich ist. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (2) durch Ausschluss: Dieser kann durch den Vorstand oder von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist z.B. bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck und die Aufgaben des Verbandes oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens einem Jahr gegeben. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied gegen seine Pflichten nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss. Der Antrag auf Ausschließung soll dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und mit der Aufforderung zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Das betroffene Mitglied kann an der Beratung über seinen Ausschluss teilnehmen und zu dem Ausschlussantrag Stellung nehmen. An der anschließenden Abstimmung nimmt das betroffene Mitglied nicht teil.
- (5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verband. Insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keine Auseinandersetzungsansprüche. Ausnahmen hiervon bilden Aufwendungsersatz. Die Ansprüche des Verbandes auf Zahlung rückständiger Beiträge oder Umlagen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresrechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
  - f) die Ausschließung eines Mitglieds,
  - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - j) Beschlussfassung über Finanzierung von Projekten.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die Gruppenmitglieder des Verbandes an. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder (VPs) sind nicht stimmberechtigt. Die VPs sind jedoch berechtigt am öffentlichen Teil der Verbandsveranstaltungen, an Tagungen sowie an Verbandsseminaren teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss seine Stimme durch eine satzungsgemäß vertretungsberechtigte Person abgeben lassen. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch eine natürliche Person vertreten lassen, die ihre Bevollmächtigung durch eine satzungsgemäß vertretungsberechtigte Person nachweist.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 30 v.H. der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes der Einberufung fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstag zum Versand zu bringen. Die Agenda ist bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin nachzureichen. Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche.
- (6) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfor-

dert jedoch eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 v.H. stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine weitere Mitgliederversammlung frühestens 14 Tage, spätestens 28 Tage nach der ersten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (8) Wird von mindestens 25 v.H. der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.
- (10) Projekte, die durch den Verband initiiert werden sollen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Kosten eines Projektes werden im Umlageverfahren an die ordentlichen Mitglieder weiterberechnet. Die Berechnungsgrundlage wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermögenslage des Vereines festgelegt. Die Weitergabe der verbleibenden Kosten hat nach einem Schlüssel zu erfolgen, der sich an der Umsatzgröße des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes bemisst. Dieser Schlüssel wird vom Vorstand festgelegt und von diesem mehrheitlich beschlossen. Mitgliedern, die nicht am beschlossenen Umlageverfahren teilnehmen möchten, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) und zwei weiteren Mitgliedern

- (2) Mitglied des Vorstandes kann nur eine natürliche Person sein, die einem ordentlichen Mitglied angehört.
- (3) Vorstand i.S. von § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzuzuwählen. Diese Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufende ordnungsgemäße Geschäftsführung,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bzw. Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen zur Durchführung der Vorstandsaufgaben.
- (6) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Vorstandssitzungen können persönlich, per Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Abstimmungen im Vorstand können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die ihm für ihre Tätigkeiten verantwortlich sind. Gleiches gilt für die Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen.
- (2) Die Geschäftsführer können weitere Angestellte nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes einstellen.

- (3) Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes i.S. des § 30 BGB.

## **§ 10 Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten hat. Der Haushaltsplan ist nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11 Rechnungslegung**

- (1) Nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Jahr einen Rechnungsabschluss zu erstellen, bestehend aus einer Vermögensübersicht und einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Der Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur finanziellen Deckung seiner Aufgaben ist von jedem Mitglied bei seiner Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ferner ist von jedem Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.



- (3) Als Beitragsbemessung wird bei einem ordentlichen Mitglied das jährlich gebührenpflichtige Forderungsvolumen für das letzte Geschäftsjahr zu Grunde gelegt. Außerordentliche Mitglieder (VPs) zahlen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen gesonderten Beitrag. Gruppenmitgliedern wird ein reduzierter Beitragssatz wie folgt gewährt: Für eine Zweitmitgliedschaft wird ein Rabatt in Höhe von 50%, für jedes weitere Gruppenmitglied wird ein Rabatt in Höhe von 75% eingeräumt. Basis ist das Abrechnungsvolumen per anno des jeweiligen Gruppenmitglieds.
- (4) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres in den Verband ein, ist der Jahresbeitrag lediglich für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres anteilig zu zahlen.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder vertreten, so wird in einer innerhalb von 28 Tagen abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Verbandes bedarf es dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens.
- (4) Die Vermögensverteilung oder -übertragung soll für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.